



Kurzinformation

Datenaustausch zwischen Rentenversicherungsträgern und Grundsicherungsämtern

Rentnerinnen und Rentner, die aufstockend Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhalten, müssen im Falle einer Änderung des Rentenauszahlungsbetrags durch höhere Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung von sich aus einen Antrag auf Anpassung der Grundsicherungsleistung an die veränderte Rentenhöhe stellen. Anderenfalls erhielten sie in der Summe der Leistungen nicht den vollen ihnen zustehenden Betrag. Gerade für ältere Leistungsbezieher kann dies mit einem hohen Aufwand verbunden sein.

Es stellt sich die Frage, inwieweit durch einen Datenaustausch zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Grundsicherungsämtern eine automatische Anpassung der Grundsicherungsleistung erreicht werden kann.

Im Falle einer Übermittlung der veränderten Rentenhöhe an die Grundsicherungsämter werden vor allem datenschutzrechtliche Bestimmungen berührt, die im Sozialrecht einen hohen Stellenwert haben. Sämtliche Sozialdaten, zu denen unzweifelhaft die Rentenhöhe gehört, unterliegen gemäß § 35 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) dem Sozialgeheimnis.

Die Übermittlung von Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben regelt § 69 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach sind Datenübermittlungen lediglich zur eigenen Aufgabenerfüllung sowie auf Ersuchen anderer Sozialleistungsträger zulässig. Die Rentenversicherungsträger sind jedoch nicht ohne weiteres befugt, den Grundsicherungsämtern Sozialdaten von Amts wegen als sogenannte Spontanauskunft zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn sie der Ansicht sind, die Grundsicherungsämter könnten diese für ihre eigene Aufgabenerfüllung benötigen. Erforderlich ist regelmäßig vielmehr ein entsprechendes Ersuchen, wobei die ersuchende Stelle ihrerseits die Erhebungsgrundsätze des § 67a SGB X zu beachten hat.

Im Ergebnis dürfte ein maschineller Datenaustausch zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Grundsicherungsämtern nur auf der Grundlage einer neu zu regelnden entsprechenden gesetzlichen Bestimmung zulässig sein.
